

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## THAILAND (Königreich Thailand)

Stand: 28.04.2020

### Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Thailand sind mit der Legalisation bzw. Ersatzlegalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Bangkok/ Thailand zu versehen.

Weitere Hinweise zur Legalisation bzw. dem Legalisationsersatzverfahren können dem Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland entnommen werden:

<https://bangkok.diplo.de/blob/1372588/edb2aa19a703cec9ac7c467d38ffd513/legalisation-data.pdf>

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Bezirksamt)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch
  - a) die zuständige Heimatbehörde (Bezirksamt)oder
  - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland
- 3) aktueller Auszug aus dem thailändischen Zentralregister, ausgestellt vom thailändischen Zentralregisteramt in Bangkok
- 4) Hausregisterauszug (ggf. beglaubigte Kopie, angefertigt von der deutschen Botschaft) oder Melderegisterauszug
- 5) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsprotokoll und Heiratsregistrierung

2) a) bei Scheidung durch einverständliche Erklärung beim Standesamt:  
Scheidungsprotokoll und Scheidungsregistrierung

b) bei gerichtlicher Scheidung:  
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den thailändischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

Die Wirksamkeit einer im Ausland vorgenommenen Ehescheidung in Thailand setzt nur voraus, dass die Scheidung gemäß dem an ihrem Vornahmeort geltenden Recht gültig ist.